



NEUE BAUPRODUKTE, NEUE BAUARTEN, NEUE BAUSTOFFE

Herzlich Willkommen zum 11. AIT in der Neuen Messe Stuttgart

Produkt, Haftung, Risiken

Referent:

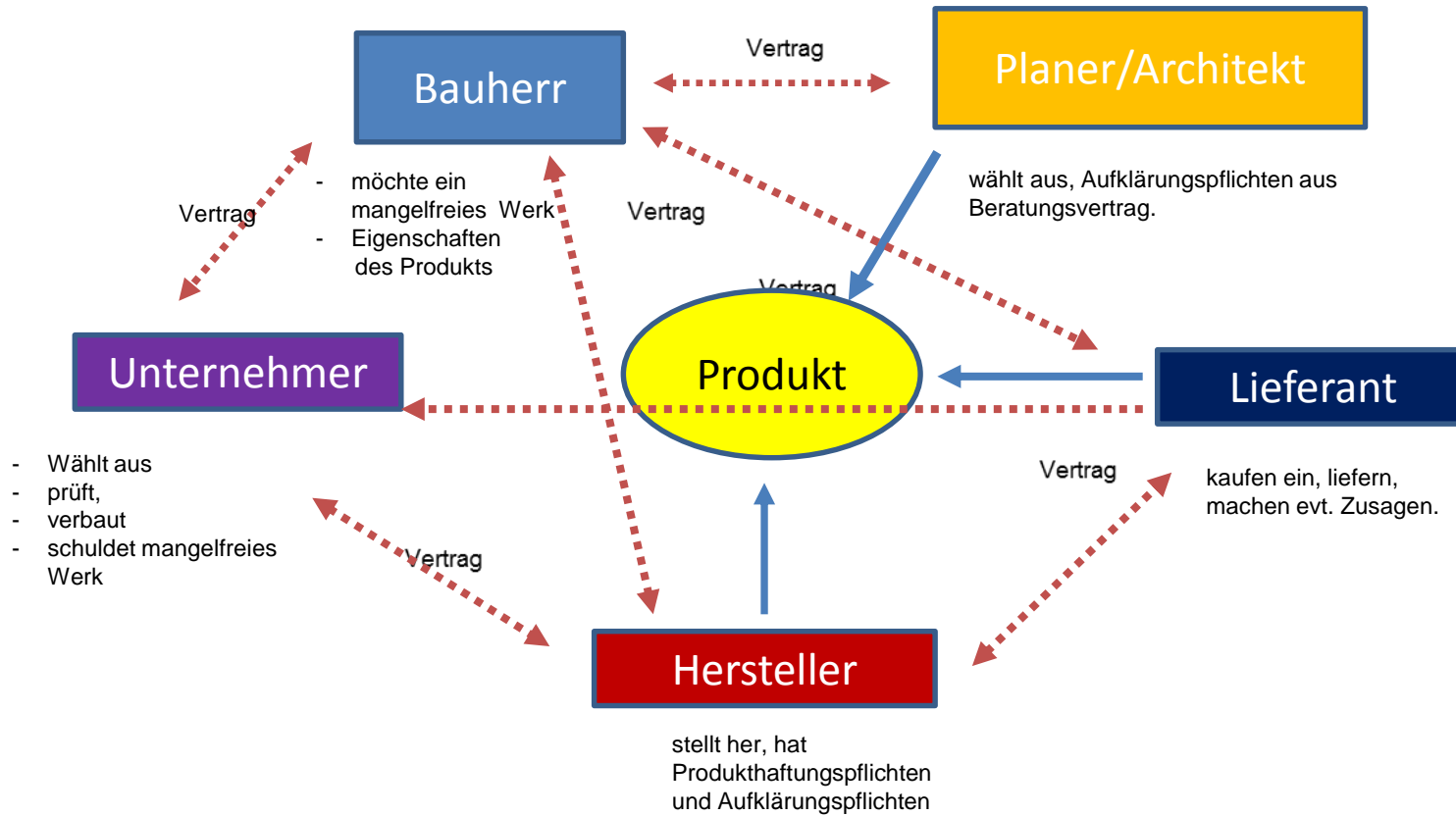
Rechtsanwalt Karsten Meurer,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Die Beteiligten

- Bauherr,
- Unternehmer
- Händler
- Architekt/Planer
- Hersteller
- Das Bauprodukt
- Die Bauarten
- Der EUGH
- Die Bauproduktenverordnung
- Die Landesbauordnung
- Das Bürgerliche Gesetzbuch

Eine Graphik

Vertragliche Beziehungen



Graphik 2

Das Produkt Öffentlich-rechtliche Anforderungen

LBO

DIN- Normen

bauliche Zulassungen

Bauregellisten Teil A,B, C

Sachen

Bauproduktenverordnung

CĒ-Normen

Zulassungsverfahren

Produkthaftungsgesetz

keine Gefährdungen

Leib/Leben Dritter

Öffentlich-rechtliche Anforderungen an das Bauprodukt

Regelungen der Landesbauordnung

LBO

Die Landesbauordnung ist Polizeirecht.

Ihre Aufgabe ist es gem. § 3 Abs. 1 sicherzustellen, dass

bauliche Anlagen so angeordnet und errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind.

Gem. § 3 Abs. 2

dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden Zeitdauer die Anforderungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Instrumente der LBO

- Regelungen über die Anforderungen an die Anordnung von Gebäuden, § 5, 6 bis 16 LBO.
- Regelungen über die Bauprodukte, § § 17 bis 25 LBO.
- Regelungen über die Anforderungen an Gebäude, § § 26 bis 40 LBO.
- Regelungen über die Anforderungen an am Bau Beteiligte, § § 41 bis 47 LBO.

Bei Verstößen:

- ❖ Ordnungswidrigkeiten, § 75,
- ❖ Ablehnung der Genehmigung, § § 49 ff.,
- ❖ Nutzungsuntersagung und Abbruch, § 65,
- ❖ Einstellen von Arbeiten, § 64,
- ❖ Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte, § 63.

Bauprodukte

Die LBO möchte also sicherstellen, dass nur solche Bauprodukte verwendet werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden, d.h. diese müssen entweder der

- **Bauregelliste A Teil 1** – geregelte Bauprodukte nach den Vorschriften des Landes oder nach Bauproduktenverordnung, wenn für das Bauprodukt bereits harmonisierte Normen erlassen worden sind, mit Ü (ÜH, ÜHP, ÜZ)-Zeichen, § 22 LBO,
- **Bauregelliste A Teil 2** – **nicht geregelte Bauprodukte oder solche, die wesentlich von den Vorgaben abweichen, die dann eine** allgemeine bauliche Zulassung (§ 18), allgemeines bauliches Prüfzeugnis (§ 19) oder eine Zulassung im Einzelfall benötigen (§ 20),
- **Bauregelliste A Teil 3** – nicht geregelte **Bauarten**,
- **Liste C** – nicht geregelte Bauprodukte, vom Verwendbarkeitsnachweis freigestellt
Listen der technischen Baubestimmungen **M-LTB I, LTB II, LTB III**, ohne Liste:
„Sonstige Bauprodukte“,
angehören.

Bauprodukte

- **Bauregelliste B Teil 1** – Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen nach der Bauproduktenverordnung mit Vorgabe von Leistungsstufen oder Leistungsklassen durch die EU-Normungsgremien.
- **Bauregelliste B Teil 2** – Bauprodukte nach anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften mit CE-Kennzeichen, die aber nur mit zusätzlichen Verwendbarkeitsnachweisen Ü-Normen national verwendet werden dürfen, weil sie den Anforderungen nach LBO nicht entsprechen **und die EU bzw. die Bundesregierung noch nichts unternommen hat, weswegen es ergänzende Länderregelungen (bspw. Ausschluss Verbot etc.) gibt.**

Urteil, EugH 16.10.2014/C 100/13

Im Urteil ging es um die Wirksamkeit der vom Deutschen Institut für Bautechnik vorgeschriebenen weiteren Vorschriften, die vom Bauproduktengesetz nicht berücksichtigt waren:

*„**Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischen Elastomer**“ bedürfen in Ermangelung einer europäischen harmonisierten Prüfmethode nach der Bauregelliste B von 2012 Teil 1 lfd. Nr. 12.1.3 und 12.1.4 einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüfstelle, die nach den Modalitäten der in der **Bauregelliste A** aufgeführten Friktionsprüfung erfolgen muss.“*

*„**Dammstoffe aus Mineralwolle**“ müssen in Ermangelung einer harmonisierten Methode für die Bewertung und Prüfung des Brand- und Glimmverhaltens, insbesondere ihres Glimmverhaltens eine allgemeine bauliche Zulassung nach der Bauregelliste B von 2012, Teil 1 lfd. Nr. 1.5.1. aufweisen.“*

*„**Tore, Fenster und Außentüren**“ müssen bis zur Vervollständigung der für sie geltenden harmonisierten Norm EN 13241-1 im Bereich des Brandverhaltens nach der Bauregelliste B von 2012, Teil 1, laufende Nr. 1.6.7.. Das Ü-Zeichen aufweisen und den in der **Bauregelliste A** von 2012, Teil 1 Anlage 6.5. , genannten Anforderungen entsprechen.“*

Bauproduktenrili Art. 5

Ist ein Mitgliedsstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten harmonisierten Normen oder europäischen technischen Zulassungen oder die in Kapitel II genannten Mandate den Bestimmungen der Art 2 und 3 nicht genügen, so befasst dieser Mitgliedstaat oder die Kommission unter Angabe der Gründe den in Art. 19 vorgesehenen Ausschuss. Dieser Ausschuss nimmt hierzu umgehend Stellung.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und im Falle harmonisierter Normen nach Anhörung des mit der Rili 83/189 EWG eingesetzten Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen oder Zulassungen aus den Veröffentlichungen gem. Art 7. Abs. 3 gestrichen werden müssen.

Bauproduktenrili Art. 21

Art. 21 sah eine Schutzklausel vor, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, ein Produkt, dessen Konformität mit der Rili bescheinigt worden war, nach einem in diesem Artikel festgelegten Verfahren aus dem Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen zu verbieten oder seinen freien Verkehr einzuschränken, wenn dieser Mitgliedstaat festgestellt hatte, dass dieses Produkt den Anforderungen der Art. 2 und 3 der Rili 89/106 nicht entsprach.

Urteil, EuGH 16.10.2014/C 100/13

Gegenstand der Entscheidung war

- nur die Bauregelliste B Teil 2, also
- insbesondere die Frage, ob bei Produkten mit CE-Kennzeichnung, ohne Klassen oder Leistungsstufen,
- weitere landesbezogene Zulassungserfordernisse durch die jeweilige LBO vorgeschrieben werden dürfen,
- wenn die CE-Normen „Lücken“ aufweisen.

Urteil, EugH 16.10.2014/C 100/13

Urteilsgründe:

- Ziel der Rili war es, den Handelsverkehr des Produktes in allen Mitgliedsländern frei zu ermöglichen.
- Nach Art. 4 der Rili besagt die CE-Kennzeichnung, dass das Produkt, auf dem sie angebracht sind, sämtlichen Bestimmungen der Rili 89/106 entspricht einschließlich Art. 3 der Rili.
- Somit besteht eine allgemeine Brauchbarkeitsvermutung für das Produkt.
- Art. 6 verbietet den Mitgliedstaaten, die freie Vermarktung des Produktes zu behindern.
- Zudem sieht die Rili in Art. 5 und 21 der Rili-Verfahren vor, wonach sich ein Mitgliedstaat gegen die Verwendung eines Produktes wenden kann.

EugH, Urteil vom 16.10.2014/C 100/13

ERGEBNIS:

Wenn für ein Produkt eine CE-Kennzeichnung besteht, dann ist es den Mitgliedsländern untersagt, außerhalb von den von der Rili vorgesehenen Vorgehensweisen weitere Zulassungsanforderungen zu erlassen,

oder

ein CE-gekennzeichnetes Produkt kann von einer nationalen Prüfstelle nicht als ungeeignet bezeichnet werden.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.12.2012-9 K 906/10

1. Nach der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG harmonisierte Bauprodukte (hier: Mineralwolle) stellen keine nicht geregelten Bauprodukte i.S.v. § 21 Abs. 1 BauO-NW dar.
2. Nach der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG harmonisierte Bauprodukte dürfen ohne nationale bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 BauO-NW verwendet werden.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.11.2010 – 2 A 63/08

1. (...)
2. **Ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren, nach dem der für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderliche Verwendungsnachweis erbracht werden kann, liegt in aller Regel nur dann vor, wenn das Prüfverfahren in der Bauregelliste eingetragen ist.**
3. Die in der Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.10 aufgeführte DIN V 18232-6 ermöglicht nicht die Prüfung sog. "großer" Entrauchungsleitungen.

BGH, Urteil vom 20.10.2005, I ZR 10/03

Die Vorschriften der Landesbauordnungen, nach denen Bauprodukte, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist, nur verwendet werden dürfen, wenn sie mit der Zulassung übereinstimmen und einen Übereinstimmungsnachweis durch Kennzeichnung mit einem Übereinstimmungszeichen tragen, regeln das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer.

Fragen

Folgende Fragen resultieren aus dem Urteil:

1. Das Urteil betraf die Bauprodukten-Rili, gilt es auch für die Bauproduktenverordnung?
2. Wie reagiert die Landesgesetzgebung in der neuen MBO?
3. Was bedeutet das für einen Bauunternehmer, einem Handwerker im Rahmen seines werkvertraglich geschuldeten Erfolges?

Ad. 1: Bauproduktengesetz

Urteil gilt auch für die Bauproduktenverordnung:

Art. 8 Abs. 2 und 3 BauproduktenVO entsprechen Art. 2, 3 der Rili, Verpflichtung der freien unbeschränkten Vermarktung des Bauproduktes.

Art. 18 und Art. 58 BauproduktenVO entspricht Art. 5 Rili, d.h. auch hier ist ein Beschwerderecht und, wenn dieses zu lange dauert, ein Schutzklauselverfahren Art. 56 ff. vorgesehen.

Art. 18 BauproduktenVO entspricht Art. 21 Rili, Mitgliedstaat kann sich gegen die Wirksamkeit solcher Normen wehren und nach Anrufung des Ausschusses deren Streichung verlangen.

Ad. 2: MBauVO

Problem:

- Durch das Urteil wurde den Mitgliedsländern die Möglichkeit genommen, selbst ergänzende Bestimmungen zu CE-Produkten vorzunehmen, d.h. die EU muss dies machen.
- Bis wann solche Normen erlassen/korrigiert werden können, ist offen, kann dauern. Somit müssen ggf. die Standards bis dahin gesenkt werden.
- Deswegen sehen MBO-Regelungen zu „Bauarten“ vor, die wiederum den Anforderungen nach § 3 LBO entsprechen müssen und mit denen eine Lücke bei einem „unvollständigen Bauprodukt“ ergänzt werden kann.
- Regelungen über Bauarten unterliegen nicht der BauproduktenVO.

§ 16 a MBauVO E

Aktuell § 21 LBO, Bauarten sind bauwerksbezogen und fallen deswegen in den nationalen Kompetenzbereich:

- Absatz 1: eigene „Generalklausel“ (früher § 3 Abs. 2)
- Bauarten, für die es TB gibt und die von diesen nicht wesentlich abweichen, brauchen wie bisher eine Übereinstimmungsbestätigung durch Anwender.
- Bauarten, die von TB wesentlich abweichen oder für die es keine TB gibt, brauchen eine (allgemeine oder vorhabenbezogene) Bauartgenehmigung (hieß früher Bauartzulassung).
- Absatz 4: Eigene Regelung zum Sachkundenachweis (Trennung von „Tätigkeit mit Bauprodukten“ und „Anwendung von Bauarten“).
- Für Bauarten gibt es (nach wie vor) kein Ü-Zeichen.
- Für Bauarten gibt es keine Regel über die gegenseitige Anerkennung, weil sie nicht gehandelt werden können.

§ 21 Bauarten

- (1) Bauarten, die von technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es **allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten)**, dürfen bei der Errichtung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 2. eine Zustimmung im Einzelfall
- erteilt worden ist. Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher **Anforderungen an die Sicherheit** baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 17 Abs. 5 und 6 sowie § § 18, 19 Abs. 2 und § 20 gelten entsprechend. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.
- (2) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

§ 2 Begriffe

(10) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dazu bestimmt sind, in bauliche Anlagen dauerhaft eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.2015, 10 U 46/14

1. Wärmedämmverbundsysteme bedürfen in Baden-Württemberg seit dem 09.09.1995 einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung (LBO-BW § [18](#)) oder einer Zustimmung im Einzelfall (LBO-BW § [20](#)). Ein allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis genügt nicht, weil ein Wärmedämmverbundsystem statischen Anforderungen genügen muss und damit auch der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit der baulichen Anlage dient.
2. Ohne besondere Vereinbarung verspricht der Unternehmer stillschweigend **bei Vertragsschluss die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entspricht die Werkleistung dem nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor.** Allein dass bei Errichtung eines Wärmedämmverbundsystems Bauprodukte verwendet wurden, für die eine allgemeine baurechtliche Zulassung nach LBO nicht feststellbar ist und deren Verwendbarkeit für einen dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitraum sowie deren Gebrauchstauglichkeit nicht nachgewiesen ist, macht das Werk mangelhaft.

Ad. 3: Werkvertragsrecht

Welche Auswirkungen können diese Regelungen für die Werkverträge von

- Bauunternehmern und
- Architekten/Planer

haben?

Fall

Fall:

Unternehmer A baut einen Amalganabscheider ein. Im Hinblick auf das Urteil des EugH C 100/13 verzichtet er auf die Beachtung der Vorschriften 2006/95/EG 2004/108 EG, 93/42 EWG, 2006/42 EG, Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz, Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsdichtheit und Ausscheidegrad. Die Behörde erteilt die Produktzulassung nach LBO. Der Unternehmer baut das Produkt ein. Nachdem dies passiert ist, das Produkt eingebaut ist, rügt der Bauherr Mängel an der Hygiene, der Verwendbarkeit etc.

Der Unternehmer verweist auf die Bestimmung der LBO und weist die Mängelrügen zurück.

Zur Recht?

§ 633 BGB Sachmangel

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.
- (3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

§ 634 BGB

§ 634 BGB Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 BGB Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 BGB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

BGB § 640

§ 640 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- (2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Werkvertragsrecht

Das Werk muss zum Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Was, wenn sich diese Regeln während der Leistungserbringung bspw. des Planers ändern?
- Wer trägt das Risiko von geänderten nationalen Normen oder CE-Normen?

Werkvertragsrecht nach BGB

Vertragliche (Neben-)Pflichten gem. § 280 BGB:

Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten des Architekten als Sachwalter.

Bsp.: Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Mitwirkungshandlungen des Bauherrn

Bei Verletzung: Schadensersatz gem. §§ 642, 643 BGB.

Darüber hinaus Kooperationspflichten der Bauparteien.

Mangelhaftigkeit der Leistungen bereits während der Ausführung gem. § 4 Abs. 3 VOB/B

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen Sicherung gegen Unfallgefahren) gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber jedoch bleibt für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Ausschluss der Gewährleistung

Ausschluss der Gewährleistung des AN gem. § 13 Abs. 3

- Beruht der Mangel auf einer Anordnung des Auftraggebers, dann ist der AN gleichwohl gewährleistungspflichtig, es sei denn er hat **schriftlich** Bedenken angemeldet (vgl. § 4 Nr. 7 VOB/B).
- Den Unternehmer trifft insoweit eine **weitgehende Prüfpflicht** für Pläne, Vorleistungen, Ausführungen, Materialien etc.
- Werden die Bedenken **nicht schriftlich** angemeldet, dann bleibt der AN in der Gewährleistung. Aber mitwirkendes Verschulden des AG.

Auswirkungen für Architekten

M.E.:

- Keine besonders großen, es ist nicht zu befürchten, dass deswegen schlechter oder anders geplant werden muss.
- Aber: Durch den Wegfall der CE + Ü-Normen, die zugleich einen deutschen Mindeststandard definierten, kann es sein, dass bei Ausschreibungen weitere qualitative Anforderungen beschrieben werden müssen.

Bauunternehmer

OLG Köln, Urteil vom 16.03.2016-16 U 63/15

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sichert der Auftragnehmer stillschweigend die Beachtung der anerkannten Regeln seines Fachs, wie sie u.a. in DIN-Normen oder Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sein können, zu.
2. Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik ist auch dann ohne Schadenseintritt ein Mangel, sofern der Auftragnehmer keine ihm günstige abweichende Vereinbarung beweist.
3. Auch ein technischer Minderwert, d.h. eine Auswirkung der vertragswidrigen Beschaffenheit auf den Ertrags- oder Gebrauchswert, ist ein Mangel. Gleiches gilt für einen merkantilen Minderwert.
4. **Ebenso wie im VOB/B-Werkvertrag gilt im Rahmen eines BGB-Bauvertrags, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber Bedenken anmelden muss, wenn die vom Auftraggeber vorgesehene Art und Weise der Ausführung oder auch verwendete Bauprodukte zu einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen führen können.**
5. Unterlässt der Auftragnehmer eine Bedenkenanmeldung, obschon er die Mangelhaftigkeit der vorgegebenen Materialien bzw. vorgesehenen Ausführungsart hätte erkennen können und müssen, haftet er wegen der Verletzung von Hinweispflichten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2014 – 22 U 2/12

1. Ein **Bauunternehmer darf nicht einfach jedwede Baustoffe verwenden, sondern nur solche, für die erfahrungsgemäß eine Gewähr für die Brauchbarkeit besteht.**
2. **Gibt es keinerlei Prüf- und Verwendungsvorschriften für die Verwendung eines Baustoffs** (hier: von Schlacke unterhalb von Gebäuden), muss der Bauunternehmer es zumindest für möglich halten, dass die Verwendung nicht zulässig ist.
3. Handelt es sich bei dem vorgeschriebenen Baumaterial um ein inhomogenes, in seiner jeweiligen Mischung Schwankungen unterfallendes Produkt, **muss sich der Bauunternehmer zumindest durch Stichproben** vergewissern, dass die Mischung "stimmt" und für den konkreten Verwendungszweck geeignet ist.
4. Bei falscher Planungsvorgabe durch den Bauherrn und unterlassenem Hinweis des Bauunternehmers sind die Mängelbeseitigungskosten grundsätzlich hälftig zu teilen.

Urteile

OLG Frankfurt, Urteil vom 15.09.2005 - 12 U 241/03

Standortbedingte Algenbildungen sind auch dann hinzunehmen, wenn die Dachziegel **nicht DIN-konform** sind. Eine Neuherstellung der Dachdeckung ist unverhältnismäßig.

LG Mönchengladbach, Urteil vom 17.06.2015 - 4 S 141/14

1. Ein Unternehmer, der mit Bauleistungen im weiteren Sinne betraut ist, hat seine Arbeiten so auszuführen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden und die Errichtung in baupolizeilich ordnungsgemäßer Weise erfolgt, insbesondere bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig ist.
2. **Verwendet der Unternehmer Bauprodukte, die entgegen § 20 Abs. 1 BauO-NW weder ein Übereinstimmungszeichen noch die Konformitätskennzeichnung der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung) tragen, stellt sich das Werk regelmäßig als mangelhaft dar. Ob die Produkte die Voraussetzungen für eine entsprechende Kennzeichnung erfüllen, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.**

Architekten

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2014 – 22 U 2/12

Nimmt der Architekt ein besonderes Vertrauen des Bauherrn in Anspruch und hat er Kenntnis von dem geplanten Einbau eines untauglichen Baumaterials, muss er gegenüber dem Bauherrn auch dann Bedenken anmelden, wenn er die betreffende Maßnahme weder geplant noch angeordnet oder überwacht hat.

OLG München, Urteil vom 12.10.2010-9 U 2368/07

1. Bei ungünstiger wasserchemischer Zusammensetzung des Trinkwassers muss der Architekt von vorneherein einen korrosionsbeständigeren Werkstoff - z. B. nichtrostenden Stahl - für die Trinkwasser-Installation vorsehen.
2. **Zumind est muss er den Auftraggeber bei einer von diesem angedachten Verwendung nicht geeigneter Werkstoffe auf die Problematik und die negativen Konsequenzen hinweisen.**
3. Zur Ermittlung und Prüfung des Korrosionsrisikos.

OLG Hamm, Urteil vom 09.01.2003 – 17 U 91/01

1. **Die Verwendung eines objektiv untauglichen Baustoffes – hier ECB–Bahnen für die Abdichtung eines Flachdachs - hat der Architekt nicht zu vertreten, solange er nach den Umständen des Einzelfalles davon ausgehen darf, dass der Baustoff "den Regeln der Bautechnik" entspricht.**
2. Der Architekt schuldet die Objektbegehung zur Mängelfeststellung (§ 15 Abs. 2 Nr. 9 HOAI) grundsätzlich erst kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und letztlich deshalb, weil der Bauherr vor dem Verlust von Gewährleistungsansprüchen geschützt werden soll. Eines solchen Schutzes bedarf der Bauherr nicht, wenn ihm der Mangel bekannt ist und er seine Gewährleistungsansprüche bereits selbst in die Hand genommen hat.

OLG Dresden, Urteil vom 28.07.2016 – 10 U 1106/14

1. Wird ein Architekt damit beauftragt, ein Lichtdach zu planen, schuldet er eine Planung, auf deren Grundlage ein funktionstaugliches und regensicheres Dach errichtet werden kann. Sieht die Planung keine zweite Dichtungsebene vor und dringt aufgrund dessen Wasser in das Innere des Gebäude ein, ist die Planung mangelhaft.
2. Der Architekt darf in seiner Planung nur eine Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher ist, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Besonders hoch sind die planerischen Anforderungen im Hinblick auf eine - gefahrenträchtige - Abdichtung gegen Feuchtigkeit.
3. **Der Architekt handelt schuldhaft, wenn er sich bei vorhandenen Zweifeln nicht vergewissert, dass der von ihm verfolgte Zweck auch zu erreichen ist. Demgemäß hat er grundsätzlich auch das beim Bau verwendete Material auf dessen Brauchbarkeit zu überprüfen.**
4. Bei der Ausführung von Dach- und Dachdeckerarbeiten, insbesondere bei den damit in Zusammenhang stehenden Abdichtungs- und Isolierungsarbeiten, handelt es sich um schwierige und gefahrenträchtige Arbeiten, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen und die daher der erhöhten Aufmerksamkeit und intensiven Wahrnehmung der Bauaufsicht durch den bauüberwachenden Architekten bedürfen.

OLG München, Beschluss vom 20.12.2012 – 13 U 3128/12 Bau

1. Ein Architekt darf in seiner Planung nur eine Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher ist, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Das gilt für die ursprüngliche Planung, aber auch für spätere Planungsänderungen.
2. Maßstab für die Frage, ob ein Architekt Mängel seiner Planung zu vertreten hat, ist, ob er im **Zeitpunkt der Abnahme der Planung** nach seinem subjektiven Kenntnisstand in der Lage war, den Mangel zu erkennen.
3. **Es ist anerkannt, dass die Verwendung von in der Praxis noch nicht bewährten Baustoffen nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Der Architekt darf vielmehr auf das Urteil unabhängiger Prüfinstitute vertrauen, wenn keine ernsthaften Zweifel an dessen Richtigkeit bestehen.**
4. **Der Architekt muss den Bauherrn nicht darauf hinweisen, dass die Zulassung für ein verwendetes Bauprodukt erst nach dessen Einbau erteilt wurde und dass die Zulassung befristet ist.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 11.03.2008- 10 U 118/07

1. Der Architekt schuldet eine Entwurfs- und Ausführungsplanung, die die Anforderungen des Brandschutzes berücksichtigt.
2. Ein Planungsfehler liegt vor, wenn die Planung die nicht fern liegende Gefahr unzulässiger Ausführung in sich birgt.
3. **Der Architekt muss bei der Auswahl der Baustoffe und ihrer Beschreibung den sichersten Weg wählen. Wenn danach mehrere Möglichkeiten der Ausführung denkbar sind, muss er die zulässige festlegen. Auf eine Zulassung im Einzelfall darf nicht vertraut werden.**
4. Der Bauherr muss sich ein Mitverschulden des ausführenden Bauunternehmens auch dann nicht zurechnen lassen, wenn dieses Teile der Ausführungsplanung erbringt und seinerseits zur Überprüfung der Vorplanung verpflichtet ist. Der Architekt haftet ihm aufgrund Gesamtschuld in vollem Umfang.

§ 17 Abs. 1 LBO Bauprodukte

- (1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck
1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht **oder nicht wesentlich** abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie auf Grund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
 2. nach den Vorschriften
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, ber. ABl. L 103 vom 12. April 2013, S. 10),
 - b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder
 - c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung Art. 8 der EU-Bauproduktenverordnung **tragen und** dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten **Leistungsstufen oder -klassen** ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.

§ 17 Abs. 2 bis 3

- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, **in der Bauregelliste A** die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3.
- (3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der **Bauregelliste A** nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen
1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung § 18,
 2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19),
 3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20),
- haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine **untergeordnete Bedeutung** haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten **Baurechtsbehörde in einer Liste C** bekanntgemacht hat.

§ 17 Abs. 4 bis 6

- 4) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 und 22 bis 25 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.
- (5) ...(Anforderungen an Arbeitskräfte)
- (6)(Überwachung durch Qualitätsstellen)....

§ 17 Abs. 7

- (7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde in der **Bauregelliste B**
1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 der EU-Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
 2. **bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.**

§ 18 die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

- (1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **für nicht geregelte Bauprodukte**, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) (...)

§ 19 Allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte,

1. deren Verwendung **nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit** baulicher Anlagen dient oder
2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde in der **Bauregelliste A bekannt**.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach

§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, **hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,**
2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, **hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2,**
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Die Zustimmung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Die oberste Baurechtsbehörde kann im Einzelfall oder allgemein erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn
 1. Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind und
 2. dies der EU-Bauproduktenverordnung nicht widerspricht.

§ 22 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; **als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.**
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch
 1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 23) oder
 2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24).Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der **Bauregelliste A** vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Baurechtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) **Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**
- (4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.
- (6) ...

§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers

- (1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
- (2) In den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung **vorgeschrieben** werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 Übereinstimmungszertifikat

- (1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt
 1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
 2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.
- (2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Baurechtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Land Baden-Württemberg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !